

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementspreis pro Monat einschließlich Bringerlohn 70 Pfg., bei Selbstabholung 60 Pfg.; mit der illustrierten Wochenbeilage „Neue Welt“ einschließlich Bringerlohn 80 Pfg., bei Selbstabholung 70 Pfg. — Durch die Post bezogen viertelj. 2.10 Mk., für 2 Monate 1.40 Mk., für 1 Monat 70 Pfg. ausschließlich Bestellgeb.

Redaktion: Tauscher Str. 19/21.
Telegramm-Adresse: Volkszeitung, Leipzig.
Telephon 3731.
Sprechstunde: 6—7 Uhr abends.

Inserate werden die 5-spaltige Zeile oder deren Raum mit 25 Pfg., für Bewerkschaften, politische und gemeinnützige Vereine mit 20 Pfg. berechnet. Schwieriger Satz nach höherem Tarif. — Der Betrag ist im voraus zu bezahlen. — Schluß der Annahme von Inseraten für die nächste Nummer früh 9 Uhr. — Aufgegebene Inserate können nicht wieder zurückgezogen werden.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag und Expedition: Tauscher Straße 19/21. Geschäftszeit 8—12 und 2—7 Uhr. Sonn- und Feiertags geschlossen.

Tageskalender.

Die Wünsche Volkszeitung verlangt wegen Verletzung des Subjektrechts durch die Regierung die Einberufung des Reichstags. (Siehe Politische Uebersicht.)

Beim Beginn der Friedensverhandlungen in Neuport kam es zu lebhaften Auseinandersetzungen. (Siehe Krieg in Ostasien.)

In Noworossisk hat ein Kampf der Kosaken mit Arbeitern stattgefunden. (Siehe Revolution in Rußland.)

Wesen und geschichtliche Entwicklung der Schwurgerichte.

Leipzig, 3. August.

a. st. Die Forderung, daß nur aus dem Volk und durch das Volk gewählte Richter urteilen sollen, ist insbesondere auf strafrechtlichem Gebiet im Wesen des Rechts, die Ablehnung der Erfüllung dieser Forderung in dem die Geschichte der Strafrecht durchziehenden Klassenkampf begründet. Es entspricht dem Rechtsgedanken und dem Rechtsgedanken, daß nur der Verurteilte werden darf, der nach Ansicht des Volkes oder der von ihm aus seiner Mitte erwählten Volksvertreter etwas Strafwürdiges getan hat. Das Recht ist der ideologische Abklatsch der jeweiligen ökonomischen Verhältnisse. Der wirtschaftlich Mächtigste sucht seine Interessen durch Gesetz und Rechtsprechung zur Herrschaft gelangen zu lassen oder zu festigen. Die Interessen der im Besitz der Macht befindlichen Klasse, sind aber nicht die der Allgemeinheit, sondern stehen ihr gegenüber. Das Recht, das allgemeine Rechtsbewußtsein wird daher stets durch die Rechtsprechung einer herrschenden Klasse gebeugt. Die von oder aus einer Klasse der Bevölkerung ernannten Organe der Rechtspflege können nicht Diener des Rechts, wie es den allgemeinen Interessen entspricht, sondern nur Diener der Klasse sein, aus oder von der sie gewählt sind. Wo Theokratie herrscht, sind die Priester zugleich Richter. Wo der Feudaladel das unumschränkte Ausbeutungsrecht besitzt, stellt seine Klasse die Richter. In der Zeit, die durch den Kampf der Besitzenden gegen die Besitzlosen gekennzeichnet wird, müssen die aus und von der Besitzenden Klasse erwählten Richter die Organe für die Interessen der Besitzenden Klasse sein. Ob sich der einzelne

Richter dieser Stellung bewußt ist oder ob er — was heute die Regel ist — glaubt, die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten, ändert die Sachlage nicht: schon die Befehle, die er anzuwenden hat, entsprechen dem Interesse der Besitzenden Klasse; die Vorstellungen, aus denen heraus er das Gesetz anwendet, sind anerzogen und eingelesen im Interessentum der Besitzenden.

Solange in Deutschland im Interesse eines Feudaladels die Herrschaft eines absoluten Herrschers bestand, der über Leben, Freiheit und Vermögen seiner „Untertanen“ schalten durfte, wie er wollte, stand auch ihm die Macht und damit die Berechtigung zu, selbst zu entscheiden oder durch von ihm aus dem Feudaladel gewählte Richter entscheiden zu lassen. Allerdings übte er dies Recht nur aus und durfte es nur ausüben im Interesse der Klasse, auf die seine Macht sich stützte. Der Richter, der über das Mein und Dein oder über Verstrafung der Untertanen im Namen des absoluten Monarchen entscheidet, entscheidet über Dinge, die diesem weit unwichtiger sind als die Tätigkeit derjenigen Beamten, die seine Macht auf dem reinen Verwaltungsgebiete erhalten und stärken sollen. Die Stellung eines Durchschnittsrichters nach der Auffassung eines absoluten Herrschers kennzeichnet trefflich der Befehl des preussischen Friedrich Wilhelm I.: „Teute von Kopf“ sollen in die Verwaltung, die „dummen Teufel“ gehören in die Justiz.

Die Produktionsverhältnisse erforderten allmählich eine größere Sicherheit und höheren Schutz des Privateigentums gegenüber dem feudalen Großgrundbesitz. In der sogenannten konstitutionellen Monarchie ist auf vermögensrechtlichem Gebiet die Kabinettsjustiz, der direkte Eingriff des Herrschers, und die Patrimonialgerichtsbarkeit beseitigt, weil sie mit den Interessen der Bourgeoisie, der Besitzenden Klasse, an der Sicherheit und dem Schutz ihres Besitzes nicht mehr zu vereinbaren ist. Anders liegt es auf strafrechtlichem Gebiet. Hier sind Schwurgerichte dagegen eingerichtet, daß die herrschende Klasse, als deren Ausschuss die bei der Rechtspflege amtierenden Beamten fungieren sollen, von der Strafrecht auch als Objekt der strafenden Justiz dienen. Die Kabinettsjustiz ist hier zwar abgeschwächt, aber nicht beseitigt. Sie besteht in der Form des Begnadigungsrechts, nach Ansicht des Reichsgerichts auch in der Form des Abolitionsrechts (des Rechts, eingeleitete Strafverfahren niederzuschlagen), fort. Noch lebendiger drückt sich der Absolutismus und der Einfluss der herrschenden Klasse im Anklagenmonopol und in der Abhängigkeit des Richters

aus. Ja selbst in der Uebertragung polizeilicher und strafrechtlicher Befugnisse auf Bestzer an Grundstücken hat sich in einem großen Teil Deutschlands die Justizhoheit der Junker aufrechterhalten.

Dem Bedürfnis der Zeit entsprechend kann sich aber auch die Besitzende Klasse der Forderung nach Rechtsprechung durch Laien nicht ganz entziehen. Die gänzliche Abweisung dieser Forderung widerstreitet ihren eigenen Interessen, da bei den verschiedenen Schattierungen der Besitzenden Klasse nicht mit Sicherheit vorausgesehen ist, welcher Schattierung gerade die Regierung und die vor ihr ernannten Richter freie Bahn schaffen wollen, und da dem Schwergewicht der Bureokratie ein Gegengewicht entgegenzusetzen auch im Interesse der herrschenden Klasse liegt. Die teilweise Erfüllung der Forderung einer Teilnahme von Laien an der Rechtsprechung entspricht überdies der wachsenden Macht des mobilen Kapitals gegenüber dem Großgrundbesitz. Die administrative Rechtsprechung des Großgrundbesitzes wird insbesondere durch Verwaltungsgerichte, die beiden Schichten der Besitzenden Klasse zugänglich sind, abgeschwächt.

Auf dem rein strafrechtlichen Gebiet vollzieht sich eine ähnliche Entwicklung. Das Strafrecht ist wesentlich, aber nicht ausschließlich, gegen die besitzlose Klasse gerichtet. Die Besitzende Klasse sucht die Verwirklichung der Forderung, daß niemand verurteilt werde, der nicht nach dem durch Volksrichter ausgeprochenen lebendigen Rechtsbewußtsein des Volkes strafwürdig ist, zu hindern oder richtiger, nur soweit zu erfüllen, als es ihrem Klasseninteresse entspricht. Sie strebt dahin, daß die Laienrichter nicht vom Volk gewählt, daß sie möglichst aus der Klasse der Besitzenden entnommen werden, daß der Kreis ihrer Tätigkeit eingeengt und dem Laien lediglich eine Mitwirkung bei der Urteilsfindung eingeräumt werde. Der wachsenden politischen Macht der besitzlosen Klasse und der auch von der kapitalistischen Gesellschaft dem Wort nach anerkannten Gleichheitsidee wird das Zugeständnis gemacht, daß es an sich zulässig sein soll, auch aus der Kreise der besitzlosen Klasse Richter zu wählen. Die Art der Wahl und die Mäntellosigkeit der Laienrichter macht das durch lange Kämpfe Errungene für die arbeitende Klasse minderwertig. Statt der konstitutionellen Staatsform entsprechend das von der Bourgeoisie einst stürmisch begehrte Institut der Schwurgerichte von den vorhandenen Mängeln zu befreien, schiebt die Bourgeoisie auch auf diesem Gebiet zum Feudalismus zurück, begnügt sich, trotz aller durch die Geschichte ihr erteilten Warnungen mit der Zusage,

Seuilleton.

Wahrheitssucher.

Roman von Joseph Dichter.
Aus dem Böhmischen übertragen von Robert Sander.
(Nachdruck verboten.)

XLI.

Noch am Ende desselben Monats fuhr Janusch nach Böhmen — nach Rokytka.

Viele ernste und schwerwiegende Gedanken durchflogen unterwegs seinen Kopf. Zener Wissensdurst, der ihn mit seinem Heim entzweit hatte, die klaren und unklaren Pläne, die ihn in die österreichische Metropole gelockt hatten, alles das, was er gewollt und wonach er gestrebt, was er erreicht, was sich erfüllt oder nicht erfüllt hatte, kam ihm nun in den Sinn, was ihm Wien gegeben — und was es ihm genommen hatte.

Aber jetzt zog ihn etwas Warmes, Zünftiges in die Ferne. Er fühlte, wie ihn seit dem Moment, wo er sich zu reisen entschloß, eine starke Ungebuld erfaßte. Er hatte nicht unzufrieden in Wien gelebt, hatte sich nicht mit einem ewigen, hagerfüllten Kummer gequält, wie es dort die meisten seiner Landsleute taten. Ohne große Schmerzen war er über das Problem der Heimat und der Freunde hinweggekommen, er hatte immer nur die absolute Weisheit der exakten Wissenschaft vor Augen. Aber mit der Zeit wehte es ihn doch kalt an, besonders kalt seit jenem Februar, als er die Schwelle der Heimat wieder betreten hatte, als Kowal in Olschan begraben wurde. Sein Geist wand, das Herz aber ging leer aus.

Er kehrte jetzt nach Böhmen zurück, in die Gegend, die er vor drei Jahren erbittert verlassen hatte, da man ihm zu Hause kein Verständnis entgegengebracht und ihn verstoßen hatte. Und er war seinem Ziele nachgegangen, das ihm teurer war als der Wille und die Liebe seiner Eltern. Er bereute es nie und war überzeugt, daß er nicht anders hätte handeln können, nichtsbetweniger war die Tren-

nung vom Elternhause doch eine zu ernste Sache, als daß es nicht auch seinen festen Charakter erschüttert hätte. Es hatte ihn Anstrengung genug gekostet, nach außen hin den inneren Schmerz zu verbergen. Und noch größerer Anstrengung bedurfte es, bevor er sich ganz beruhigte und festigte.

Er bemühte sich immer frampfhafter, die auf ihn eindringenden Gedanken zu verscheuchen, aber sie ließen sich nicht vertreiben. Sein ganzes Leben erstand plötzlich wieder vor ihm und schien ihm mit sich fortziehen zu wollen. Er sah nun, wie er sich überschätzt hatte, als er glaubte, die Wunde sei geheilt.

Tatsächlich schloß er während der ganzen Nachtfahrt kein Auge, sondern dachte nur immerfort an sein Verhältnis zum Elternhause. Ganz besonders tauchten Erinnerungen an seine Mutter vor ihm auf. Ihr sorgenvolles Antlitz verließ ihn während des ganzen Weges nicht und er fragte sich, wann er sie wohl wiedersehen werde. Er war überzeugt, daß ihr Herz ihm vergeben hatte, daß sie ihn gern empfangen würde, wenn der Vater nicht wäre. „Und warum großt mir der Vater so unerbittlich“, grübelte er. Aber er kam zu keinem Abschluß, es war ja auch unmöglich, in dieser Frage zu einem Abschluß zu kommen.

Kurz vor der Mittagstunde näherte er sich Königgrätz. Es war ein heißer Tag, und die Luft im Eisenbahnwagen, dessen hölzerne, angestrichene Wände die Sonne durchwärmte, so trocken und von dem Geruch des ausdünstenden Firnisses erfüllt, daß Janusch schließlich das Ende der langen Fahrt herbeiwünschte. Kurz vor Königgrätz hatte er einen schweren Moment zu bestehen. Er erblickte vom Zuge aus die Landstraße, die zu seiner Geburtsstadt führte. Starr blickte er auf die gerade Linie des Weges — aber ein kurzer Moment und er war verschwunden. Gleich darauf ertönte der durchdringende Pfiff der Dampfmaschine, der Zug fuhr in den Königgrätzer Bahnhof ein, und fünf Minuten vor zwölf hielt er auf dem Perron.

XLII.

Janusch sprang rasch hinaus, übergab sein Kofferchen dem Portier, und ohne sich irgendwo aufzuhalten, eilte er in die Stadt, wo er zur seiner Schwester Betuschka zu-

sammentreffen sollte, die dort in Dienst stand. Aber kaum war er einige Schritte gegangen, so erblickte er ein ihm entgegenendes junges Mädchen. Sie kam gerade von unten heraufgestiegen. Zuerst war der Sonnenschein zum Vorschein gekommen, den sie über ihrem Strohhut hielt, dann die Büste und endlich die ganze Gestalt. Mit einem Schlage befand er sich in einem Wirbel ganz neuer Gedanken. Das Mädchen beschleunigte inzwischen seinen Schritt und näherte sich rasch. Er erpähte sogar schon ein Rächeln auf ihrem Antlitz. Es war ein verlegenes, unsicheres und neugieriges Rächeln. Und auf einmal fing sie zu laufen an und ganz rot im Gesicht, rief sie freudig: „Willkommen, Willkommen! Sehen Sie, ich komm' Ihnen entgegen!“

Ganz atemlos, abgehelt und freudig erregt reichte sie ihm die Hand. Es war Katynka Soutchikova, die Tochter seiner ehemaligen Königgrätzer Quartiersfrau. Sie war kaum mehr als sechzehn Jahr alt, war groß und hatte schöne, sehr weiche Züge. Ihre Augen glänzten in herzlicher Freude. Vor zwei Jahren bereits hatte sie die Bürgerschule absolviert und wünschte so sehr, ein Lehrerseminar zu besuchen. Sie hatte auch schon die Aufnahmeprüfung bestanden, aber da sie keine Protektion hatte, befand sie sich schon zum zweitenmal unter den abgewiesenen Kandidatinnen, es waren ihrer immer gar zu viel.

Dieser Katynka hatte Janusch einmal in der Oktava — als sie noch ein Schulmädchen war, seine Liebe gestanden. Später begriff er, daß er unverständlich gehandelt hatte, Mehr aus einer momentanen Unbedachtbarkeit sagte er ihr damals, daß er sie lieb habe. Es war aber schon zu spät; Katynka kammerte sich an sein Bekenntnis mit der ganzen Kraft einer ersten Liebe. Sie bildete sich auch ein, daß er ihr wegen nicht Priester werden wollte.

Janusch, der für Liebesleien nicht sehr empfänglich und nicht besonders gefühlvoll war, ärgerte sich fast über ihre Liebeserklärung. Sehr bald nach seiner Liebeserklärung hatte er nicht wenig Lust gehabt, ihr die Augen zu öffnen, ihr zu sagen, daß sie seiner Liebe nicht viel Gewicht beimessen dürfe. Aber es kam nicht dazu. Und dann rechnete er damit, daß er doch Königgrätz verlassen würde und —